

Aufruf zur Antragsstellung auf finanzielle Förderung der ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen

Die ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen spielen vor dem Hintergrund wachsender Zahlen von Menschen, die mit einer Krebserkrankung leben, zunehmend eine wichtige Rolle in der Versorgung. Die Beratungsangebote sind für Erkrankte und Angehörige über den gesamten Krankheitsverlauf hinweg zu allen Phasen der Erkrankung und Behandlung zeitnah, niedrighschwellig und kostenfrei verfügbar und werden von den Betroffenen und ihren Angehörigen gut angenommen. Zentraler Punkt ist die psychosoziale Beratung mit psychologischer und sozialer Schwerpunktsetzung durch entsprechend qualifizierte¹ Beratungsfachkräfte. Zu den Aufgaben von Krebsberatungsstellen zählen auch die Weitergabe von Informationen, Psychoedukation, psychoonkologische Krisenintervention und die Vermittlung regional verfügbarer Hilfsangebote (Lotsenfunktion).

Die Beratung zielt darauf ab, bei der Überwindung psychischer und sozialer Probleme und Krisen zu unterstützen, Informationsdefizite auszugleichen sowie die Patientinnen- und Patientenkompetenz und die individuelle psychische Bewältigungskompetenz zu stärken.

Ziel und Gegenstand der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, möglichst vielen hessischen Bürgerinnen und Bürgern, die als Erkrankte oder Angehörige von einer Krebserkrankung betroffen sind, den Zugang zu wohnortnaher, niedrighschwelliger, d.h. kurzfristig verfügbarer und kostenfreier,

¹ Voraussetzungen: 1. Psychologinnen und Psychologen oder Ärztinnen und Ärzte mit psychotherapeutischer Weiterbildung, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Pädagoginnen und Pädagogen mit akademischem Abschluss, im Regelfall Diplom oder Master. 2. Psychoonkologische Weiterbildung. 3. Befähigung zur psychosozialen Beratung.

qualitativ hochwertiger und qualitätsgesicherter ambulanter psychosozialer Krebsberatung zu ermöglichen.

Der Deutsche Bundestag hat am 11. Juni 2021 mit der Verabschiedung des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 11. Juli 2021 mit der Änderung des § 65 e SGB V die Grundlage für eine ausreichende und nachhaltige Finanzierung der ambulanten Krebsberatungsstellen geschaffen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 wird der Anteil der Krankenversicherung (GKV und anteilig PKV) an der Finanzierung von vorher 40 % (bis zu 21 Mio. € jährlich) auf 80 % (bis zu 42 Mio. € jährlich) erhöht. Die Bedingungen dieser Finanzierung sind in den Fördergrundsätzen des GKV Spitzenverbandes für einen Förderzeitraum von drei Jahren (2021 bis 2023) definiert.

Das Land Hessen unterstützt die Arbeit der ambulanten Krebsberatungsstellen für diesen Zeitraum zusätzlich mit einer anteiligen Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen des § 65 e SGB V.

Grundlage der Förderung:

Nach Maßgabe von §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie (IMFR) und in Anlehnung an die Fördergrundsätze für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65e SGB V des GKV Spitzenverbandes, gültig ab 1. September 2021, gewährt das Land Hessen einen finanziellen Zuschuss in Form einer Zuwendung zu den Betriebsausgaben der ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO ist zu beachten.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen mit Standort Hessen, welche die Fördergrundsätze für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65e SGB V des GKV Spitzenverbandes, gültig ab 1. September 2021, erfüllen und einen Bewilligungsbescheid des GKV-Spitzenverbandes für das jeweilige Förderjahr erhalten haben.

Art und Umfang der Förderung:

Die Zuwendung wird als Förderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 15 von Hundert der vom GKV-Spitzenverband anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und ist begrenzt auf einen jährlichen Höchstbetrag von 50.000,00 Euro pro ambulanter psychosozialer Krebsberatungsstelle.

Antragsverfahren:

Anträge für eine Förderung **für das Jahr 2021** können ab sofort schriftlich eingereicht werden. Die Antragsfrist endet am **13. Dezember 2021**.

Förderanträge für die Jahre 2022 und 2023 sind jeweils bis zum 30. September des laufenden Jahres einzureichen.

Zur Ihrer Information: Ein Bewilligungsbescheid wird erst nach Vorlage des GKV-Bescheides erfolgen.

Die einzureichenden Anträge sollen folgende Punkte enthalten:

1. Allgemeine Angaben: Name, Träger/in (inkl. Rechtsform) und Ansprechperson, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon
2. Wirtschaftsplan für das Jahr 2021, alternativ Kosten- und Finanzierungsplanung
- dieser hat alle Einnahmen und Ausgaben (auch Zuschüsse von Dritten), die die Beratungsstelle erhalten bzw. zugesagt bekommen hat, zu enthalten.
3. Kopie des an den GKV-Spitzenverband gestellten Förderantrags inklusive aller Anlagen.
4. Bewilligungsbescheid des GKV-Spitzenverbandes ist in Kopie vorzulegen. Soweit dieser dem Antragstellenden noch nicht vorliegt, ist er nach Erhalt zeitnah dem HMSI in Kopie nachzureichen.
5. Kompetenz im Themenfeld: Darstellung der bisherigen Aktivitäten und Erfahrungen als ambulante Krebsberatungsstelle mit Anzahl und Qualifikation der Mitarbeitenden.
6. Vernetzung / Kooperation: Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern, z.B. Ärztinnen und Ärzten, Vereinen, Krankenhäusern, anderen Initiativen, Betrieben, Organisationen sowie weiteren fördernden Stellen.
7. eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Zuwendungsempfängerin bzw. -empfänger allgemein zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

8. Rechtsverbindliche Unterschrift der beantragenden Stelle.

Sind die Punkte 2, 4 und 5 schon im Antrag an die GKV enthalten und wird dieser in Kopie vorgelegt, ist eine erneute Ausführung im Antrag an das Land entbehrlich.

Den Antrag senden Sie an:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat V4 Prävention, Suchthilfe, Krebsregister
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Vorab können Anträge im Jahr 2021 zusätzlich bereits per Mail eingereicht werden:

Praevention-suchthilfe@hsm.hessen.de

Ansprechperson für Rückfragen und Erläuterungen:

Dr. Renate Lang
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat V4 Prävention, Suchthilfe, Krebsregister
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden
Telefon: +49 (611) 3219-3420
Telefax: +49 (611) 32719-3420
E-Mail: Renate.Lang@hsm.hessen.de